



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 8

Wriezen, den 01. 08. 2020

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.06.2020 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.06.2020 ..... S. 2
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung) vom 26.06.2020 ..... S. 3
- Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung) ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.06.2020 ..... S. 4
- Ersatzbekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den Gemeindeteil Herzhorn ..... S. 4/5

#### Informationen

- Informationen „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ ..... S. 8
- Informationen und Werbung ..... S. 5-8



Amt Barnim-Oderbruch  
Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.06.2020:*

#### **Beschluss Nr: AA/20200623/Ö10**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan und beauftragt die Amtsverwaltung mit der Vorbereitung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

Die mit den Städten Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen sowie mit dem Amt Falkenberg-Höhe abgestimmte Gesamtplanung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20200623/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch, die als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20200623/Ö14**

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt den Abschluss eines unentgeltlichen Pachtvertrages mit der Gemeinde Bliesdorf für die Erweiterung des Spielplatzes der Kita. Der Pachtvertrag soll mit einer Laufzeit bis zum 31. 12. 2030 sowie der Option einer zweimaligen Verlängerung von jeweils 5 Jahre abgeschlossen werden. Dem Amt Barnim-Oderbruch obliegen während dieser Zeit die laufenden Unterhaltungsarbeiten sowie die Verkehrssicherungspflichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20200623/Ö15**

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch wählt

Herrn Torsten, Bisanz-Blank wohnhaft in Bliesdorf als Schiedsperson.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.06.2020:

### Beschluss Nr: GV Ntr/20200625/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

### Beschluss Nr: GV Ntr/20200625/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Kostenstelle 547.00.01 (Buswartehallen) in Höhe von 8.000,00 € Die Deckung dieser Ausgabe erfolgt durch die zusätzliche Einnahme von Fördermitteln für die Errichtung der Buswartehallen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Eilentscheidung

über die außerplanmäßige Ausgabe – Verkabelung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Grube, Ortsteil Neutrebbin.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Verkabelung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Neutrebbin, Grube, ist eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000,00 € notwendig.

Diese Verkabelung soll im Zusammenhang mit der Verlegung des Breitbandkabels erfolgen.

Daraus ergeben sich wirtschaftliche Vorteile gegenüber einer separaten Verlegung. Die Verlegung des Breitbandkabels beginnt am 18.05.2020. Eine reguläre Beschlussfassung war daher nicht möglich.

Im Haushaltsplan sind für diese Maßnahme keine finanziellen Mittel eingestellt.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen in nachfolgenden Kostenträger:

Betrag	Kostenträger	Sachkonto	Bezeichnung
1.000,00 €	2810000	527170	Heimat- und Brauchtumsfeste
500,00 €	2810001	527170	Seniorenveranstaltungen
6.500,00 €	5410000	522111	Unterhaltung Gemeindestraßen
3.000,00 €	5450000	522111	Winterdienst der Gemeinde
3.000,00 €	5450002	522111	Winterdienst Kreis- und Landesstraßen
1.000,00 €	5410007	543109	Brückenprüfungen
5.000,00 €	6120000	549600	allg. Deckungsreserve
Karsten Birkholz Amtsdirektor	Sylvia Borkert stellv. Amtsdirektorin	Werner Mielenz ehrenamtl. Bürgermeister	

Die Eilentscheidung wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

### Eilentscheidung

über die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2020 für die Unterhaltung des Mehrzweckobjektes Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim – Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, der stellvertretene Amtsdirektor, Herr Helge Suhr, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 111.03.02, Sachkonto 521110 für die Unterhaltung des Mehrzweckobjektes Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43 in Höhe von 5.829,00 € mit einer neuen Gesamtausgabeermächtigung in Höhe von 6.129,00 € Die Eilentscheidung wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Helge Suhr stellv. Amtsdirektor	Werner Mielenz ehrenamtlicher Bürgermeister
----------------------------------	------------------------------------	---

### Beschluss Nr: GV Ntr/20200625/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor –

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

### **Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung) vom 26.06.2020**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 26.06.2020

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Prötzel in der Sitzung am 27.04.2020 die nachstehende Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel beschlossen:

#### **§ 1 Ehrungen**

(1) Die Gemeinde Prötzel kann Personen, die sich aufgrund ihrer außergewöhnlichen Einsatzbereitschaft, ihres Engagement oder uneigennütigen Wirkens auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Prötzel besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrennadel bzw. einem Ehrenpräsent ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.

(3) Alle Einwohnerinnen und alle Einwohner der Gemeinde Prötzel, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können die Verleihung dieser Ehrungen formlos bei der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde beantragen. Die Beantragung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten: Vorname und Familienname, Wohnanschrift, Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste für die Gemeinde Prötzel.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel oder des Ehrenpräsenten trifft die Gemeindevertretung Prötzel auf Antrag des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in ihrer Sitzung – im nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Amtierende Gemeindevertreter dürfen sich nicht selbst vorschlagen und sich nicht selbst wählen.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister/in. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Für in § 1 der Satzung genannte außergewöhnliche Verdienste für die Gemeinde Prötzel wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde und dem Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Prötzel“.

Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Beliehenen/ der Beliehenen die Beteiligung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

#### **§ 3 Ehrennadel**

(1) Die Gemeinde Prötzel verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit der Aufschrift „Ehrennadel der Gemeinde Prötzel“.

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstechnadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem/der Beliehenen persönlich zu.

Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete/ die Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung der Gemeindevertretung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 4 Ehrenpräsent**

Die Gemeinde Prötzel verleiht an verdienstvolle Personen, die sich um die Gemeinde Prötzel in besonderer Weise verdient gemacht haben, ein Ehrenpräsent im Wert von maximal 50 € und überreicht eine entsprechende Ehrenurkunde dazu.

#### **§ 5 Ortsteile**

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Prötzel können darüber hinaus Persönlichkeiten und juristische Personen, die sich um den Ortsteil besonders verdient gemacht haben, mit eigenen Ehrungen bedenken.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles.

(3) Die Entscheidung über die Ehrungen trifft die Gemeindevertretung Prötzel auf Antrag des Ortsvor- →



stehers. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung Prötzel.

(4) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsvorsteher in würdiger Form.

(5) In den Ortsteilen tragen die Ehrungen folgende Bezeichnung:

OT Harnekop – „Bürger des Jahres Ortsteil Harnekop“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

OT Sternebeck – „Bürger des Jahres Ortsteil Sternebeck“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

OT Prädikow – „Bürger des Jahres Ortsteil Prädikow“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

OT Prötzel – „Bürger des Jahres Ortsteil Prötzel“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

#### § 6 Sonstige Ehrungen

Ehrungen nach anderen Vorschriften sowie die Ehrungen bzw. Gratulationen bei Geburtstagen und Hochzeiten, sowie Ehrungen der Feuerwehr und Verstorbener (Nachrufe) bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 26.06.2020

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 18.06.2020:*

#### Beschluss Nr: GV R-M/20200618/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow - Möglin für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow - Möglin für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin

15345 Reichenow-Möglin

#### ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 18.06.2020 den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

#### Entwurfes der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den Gemeindeteil Herzhorn

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn zu jedermanns Einsicht

**vom 12.08.2020 bis zum 15.09.2020**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
 öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden  
 Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
 14.00 bis 16.00 Uhr  
 zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den bewohnten Gemeindeteil Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 29.06.2020

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Telefonverzeichnis Amt Barnim-Oderbruch

### Vorwahl Wriezen (033456) 399...

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Tel.
Amtsdirektor .....	Herr Karsten Birkholz.....	201	60
Sekretariat .....	Frau Christina Rubin.....	202	60
Leiterin Hauptamt u. Finanzverw.....	Frau Sylvia Borkert.....	203	62
Sitzungsdienst .....	Frau Joana Hein .....	204	29
Personalabteilung .....	Herr Moritz Balke .....	208	26
Versicherungen.....	Frau Janet Herken .....	207	30
Schule/ Kita.....	Frau Claudia Wagner .....	206	34
Schule/ Kita.....	Frau Madlen Kruschke.....	205	16
TUIV/EDV .....	Herr Ralf Biesdorf.....	108	13
Finanz-/Anlagenbuchhaltung .....	Frau Jana Köhler .....	105	21
Haushalt/Finanzbuchhaltung .....	Frau Susann Preuß .....	105	19
Haushalt/Finanzbuchhaltung.....	Frau Marion Lorenz .....	106	17
Steuern/Hundesteuern .....	Frau Gabriele Butschke.....	102	15
Kasse .....	Frau Anneliese Hinterthan .....	101	24
Kasse, Bescheide für Verbände.....	Frau Mandy Archut .....	101	27
Kasse, Vollstreckung, Außendienst.....	Frau Silke Markgraf.....	102	38
Vollstreckung Verbände.....	Frau Birgit Stegemann .....	110	20
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes .....	Herr Helge Suhr .....	116	22
Ordnungsangelegenheiten/Gewerbe .....	Herr Bernd Pliquett.....	118	18
Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr....	Frau Katja Wilke .....	112	37
Standesamt/Friedhofsverwaltung .....	Frau Conny Fröhlich.....	113	11
Baumbegutachtung.....	Herr Steffen Fahl.....	118	64
Einwohnermeldeamt .....	Frau Gundula Schubert .....	119	28
Bauverwaltung .....	Frau Elke Bundrock .....	107	25
Bauverwaltung .....	z.Z. unbesetzt .....	111	12
Bauverwaltung .....	Frau Anke Gerhard-Kriemelke .....	117	35
Bauverwaltung .....	Frau Gabriele Graf-Gajecki .....	117	50
Liegenschaften, Mieten, Pachten .....	Frau Anette Baranski.....	115	23
Klimaschutzmanager.....	Herr André Schwietzke .....	115	55
Archiv.....	Frau Joana Hein .....	Keller	36
Facilitymanager.....	Herr Mario Kreuzziger .....	Keller	33

**Amt Barnim-Oderbruch**

Hauptamt

Das Amt Barnim- Oderbruch ist zurzeit Träger von 5 Kindertageseinrichtungen. In diesen Einrichtungen wird Bildung, Betreuung und Erziehung in allen Altersgruppen angeboten.

Derzeit suchen wir: **staatlich anerkannte Erzieher** (m/w/d)

**Besetzbar:** zum nächstmöglichen Termin

**Vergütung:** Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst

**Arbeitszeit:** durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 35 h/ ggf. anpassungsfähig

**Formale Anforderungen:** abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher

**Anforderungen:** Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit; Flexibilität; Teamfähigkeit; Verantwortungsbewusstsein; Kommunikationsfähigkeit

Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen oder per E-Mail an borkert@barnim-oderbruch.de.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigelegt werden.

Über Ihre Initiativbewerbung freuen wir uns.

**Datenschutzhinweis:**

Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs.1 und Abs.8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung im Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

## An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer!

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wälder vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: <http://www.forst.brandenburg.de> oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Waldsiefersdorf  
Eberswalder Chaussee 3  
15377 Waldsiefersdorf

## ANE-Elternbrief 30: 4 Jahre, 6 Monate – Selbständig und mit viel Selbstvertrauen

**V**iereinhalbjährige können schon ganz schön groß sein – jedenfalls fühlen sie sich so. Sie trauen sich fast alles zu und können genau sagen, warum sie etwas wollen, auch wenn sie es nicht sollen. Mit aller Macht wollen sie zeigen, dass sie schon allein zurechtkommen. Das geht nicht immer in dem Tempo und auf die Weise, die Eltern sich vorstellen – trotzdem ist es wichtig, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu fördern. Ein Kind, das jetzt lernt,

## ANE-Elternbriefe

kostenlos für alle  
Brandenburger Eltern

JETZT ONLINE

BESTELLEN

[www.ane.de](http://www.ane.de)





wie es sich Neues erschließen kann, wird auch später auf diese Fähigkeit vertrauen können. Entscheidend ist nicht, ob Ihr Kind etwas schon kann, sondern ob es versucht, schwierige Situationen zu meistern, ohne bei Misserfolgen gleich aufzugeben. Sie können Ihrem Kind dabei helfen, indem Sie nicht nur das Ergebnis loben, sondern auch den versuch: Geht doch schon ganz gut! Versuch es mal so, dann geht es bestimmt noch besser. Ein viereinhalbjähriges Kind sollte auch damit anfangen, in bestimmten Bereichen für sich selbst zu sorgen: An- und Ausziehen, Waschen, Zähneputzen, mit Messer und Gabel essen. Kann Ihr Kind noch kein Butterbrot schmieren, weil Sie das bisher lieber selbst gemacht haben? Lassen Sie es mit dem Kindermesser selbst ausprobieren. Streckt es Ihnen Arme und Beine entgegen, weil Sie es morgens lieber schnell anziehen als zu warten? Kalkulieren Sie mehr Zeit ein und lassen Sie es das selbst machen. Abends können Sie zusammen die Kleider so hinlegen, dass es weiß, was in welcher Reihenfolge drankommt. Den richtigen Fuß in den richtigen Schuh stecken ist schwierig – da können zwei kleine Punkte an den Außenseiten der Schuhe helfen. Schleife binden kann man gut zu zweit – das Kind macht die Schlaufen, Mama oder Papa bindet sie zusammen. Fragen Sie auch die Erzieherin im Kindergarten, wo Ihr Kind Unterstützung braucht. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MS-GIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per Email an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.  
Elternbriefe Brandenburg*

## Stadtradeln 2020

Vom 22. August bis 11. September 2020 nimmt der Landkreis Märkisch Oderland zum dritten Mal an der internationalen Kampagne „STADTRADELN“ teil. In diesem Zeitraum können alle, die im Amt Barnim-Oderbruch leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Anmelden können sich Interessierte schon jetzt unter [stadtradeln.de/landkreis-maerkisch-oderland](http://stadtradeln.de/landkreis-maerkisch-oderland). Während des Zeitraumes des STADTRADELNS sind verschiedene Aktionen rund ums Fahrrad geplant, an denen

Sie teilnehmen können.

Gewerbetreibende sind hiermit aufgerufen, sich ebenfalls zu beteiligen. Sie sind Inhaber einer Bäckerei? Belohnen Sie Kunden, die mit dem Rad kommen mit einem extra Brötchen zum Einkauf – Sie führen eine Gaststätte? Locken Sie Fahrradfahrer mit einer gratis Erfrischung an. Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Alle Angebote werden auf der Internetseite [www.oderklimaschutz.de](http://www.oderklimaschutz.de) veröffentlicht. So können die Teilnehmer Sie einfach finden und Sie profitieren von neuen Kunden. Um an der Aktion als Gewerbetreibender teilzunehmen oder für mehr Informationen, kontaktieren Sie bitte unseren Klimaschutzmanager Herrn André Schwietzke per E-Mail ([schwietzke@barnim-oderbruch.de](mailto:schwietzke@barnim-oderbruch.de)) oder Telefon unter der 033456 39955.



## STADTRADELN 2020 in Märkisch Oderland

**22. August bis 11. September 2020**

Team „Amt Barnim Oderbruch“

Jetzt registrieren auf [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)

